

**ANHANG II**

**Informationen über nach dieser Verordnung freigestellte staatliche Beihilfen**

**TEIL I**

**Übermittlung über die IT-Anwendung der Kommission nach Artikel 11**

<b>Beihilfenummer</b>	<i>(wird von der Kommission ausgefüllt)</i>	
<b>Mitgliedstaat</b>		
<b>Referenznummer des Mitgliedstaats</b>		
<b>Region</b>	<b>Name der Region(en) (NUTS<sup>1</sup>)</b>	<b>Förderstatus<sup>2</sup></b>
<b>Bewilligungsbehörde</b>	<b>Name</b>	
	<b>Postanschrift</b>	
	<b>Internetadresse</b>	
<b>Titel der Beihilfemaßnahme</b>		
<b>Nationale Rechtsgrundlage (Fundstelle der amtlichen Veröffentlichung im Mitgliedstaat) Weblink zum vollen Wortlaut der Beihilfemaßnahme</b>		
<b>Art der Maßnahme</b>	<b>Regelung</b>	
	<b>Ad-hoc-Beihilfe</b>	<b>Name des Beihilfeempfängers und der Unternehmensgruppe<sup>3</sup>, der er angehört</b>
<b>Änderung einer bestehenden Beihilferegelung oder Ad-hoc-Beihilfe</b>		<b>Beihilfenummer der Kommission</b>
	<b>Verlängerung</b>	
	<b>Änderung</b>	
<b>Laufzeit<sup>4</sup></b>	<b>Regelung</b>	TT/MM/JJJJ bis TT/MM/JJJJ

<sup>1</sup> NUTS: Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik. Die Region ist in der Regel auf Ebene 2 anzugeben.

<sup>2</sup> Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe a AEUV (Förderstatus „A“), Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV (Förderstatus „C“), nicht geförderte Gebiete, d. h. nicht für Regionalbeihilfen in Frage kommende Gebiete (Förderstatus „N“).

<sup>3</sup> Der Begriff des Unternehmens bezeichnet nach den Wettbewerbsvorschriften des AEUV und für die Zwecke dieser Verordnung jede eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübende Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform und der Art ihrer Finanzierung. Der Gerichtshof hat festgestellt, dass Einheiten, die (de jure oder de facto) von ein und derselben Einheit kontrolliert werden, als ein einziges Unternehmen anzusehen sind.

<b>Tag der Gewährung<sup>5</sup></b>	<b>Ad-hoc-Beihilfe</b>	TT/MM/JJJJ	
<b>Betroffene Wirtschaftszweige</b>	<b>Alle für Beihilfen in Frage kommenden Wirtschaftszweige</b>		
	<b>Beschränkt auf bestimmte Wirtschaftszweige: Bitte auf Ebene der NACE-Gruppe angeben<sup>6</sup></b>		
<b>Art des Beihilfeempfängers</b>	<b>KMU</b>		
	<b>Große Unternehmen</b>		
<b>Mittelausstattung</b>	<b>Jährliche Gesamtmittelausstattung der Regelung<sup>7</sup></b>	<b>Landeswährung (in voller Höhe)</b>	
	<b>Gesamtbetrag der dem Unternehmen gewährten Ad-hoc-Beihilfen<sup>8</sup></b>	<b>Landeswährung (in voller Höhe)</b>	
	<b>Bei Garantien<sup>9</sup></b>	<b>Landeswährung (in voller Höhe)</b>	
<b>Beihilfeinstrument</b>	<b>Zuschuss/Zinszuschuss</b>		
	<b>Kredite/rückzahlbare Vorschüsse</b>		
	<b>Garantie (ggf. Verweis auf den Beschluss der Kommission<sup>10</sup>)</b>		
	<b>Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung</b>		
	<b>Bereitstellung einer Risikofinanzierung</b>		
	<b>Sonstiges (bitte angeben)</b>		
	<b>Bitte angeben, zu welcher Hauptkategorie das Beihilfeinstrument aufgrund seiner Wirkung/Funktion am besten passt:</b>		
	<b>Zuschuss</b>		
	<b>Kredit</b>		
	<b>Garantie</b>		
	<b>Steuervergünstigung</b>		
	<b>Bereitstellung einer Risikofinanzierung</b>		
<b>Bei Kofinanzierung durch EU-Fonds</b>	<b>Name des/der EU-Fonds:</b>	<b>Höhe des Beitrags (pro EU-Fonds)</b>	<b>Landeswährung (in voller Höhe)</b>

<sup>4</sup> Zeitraum, in dem die Bewilligungsbehörde sich zur Gewährung von Beihilfen verpflichten kann.

<sup>5</sup> Zu bestimmen im Einklang mit Artikel 2 Nummer 27 der Verordnung.

<sup>6</sup> NACE Rev. 2: Statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft. Der Wirtschaftszweig ist in der Regel auf der Ebene der Unternehmensgruppe anzugeben.

<sup>7</sup> Bei Beihilferegulungen bitte die nach der Regelung vorgesehene jährliche Gesamtmittelausstattung oder den voraussichtlichen jährlichen Steuerausfall für alle unter die Regelung fallenden Beihilfeinstrumente angeben.

<sup>8</sup> Bei Ad-hoc-Beihilfen bitte den Gesamtbetrag der Beihilfe/des Steuerausfalls angeben.

<sup>9</sup> Bei Garantien bitte den (Höchst-)Betrag der gesicherten Kredite angeben.

<sup>10</sup> Gegebenenfalls Verweis auf den Beschluss der Kommission nach Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung, mit dem die Methode für die Berechnung des Bruttosubventionsäquivalents genehmigt wurde.

**TEIL II**

**Übermittlung über die IT-Anwendung der Kommission nach Artikel 11**

**Geben Sie bitte an, nach welcher Bestimmung der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung die Beihilfemaßnahme durchgeführt wird.**

Hauptziel - allgemeine Ziele (Liste)	Ziele (Liste)	Beihilfemaximalintensität in % oder jährlicher Beihilfemaximalbetrag in Landeswährung (in voller Höhe)	KMU-Aufschläge in %
Regionalbeihilfen - Investitionsbeihilfen <sup>11</sup> (Art.14)	Regelung		
	Ad-hoc-Beihilfe		
Regionalbeihilfen - Betriebsbeihilfen (Art.15)	Kosten für die Beförderung von Waren in den in Frage kommenden Gebieten (Art.15 Abs. 2 Buchst. a)		
	Mehrkosten in Gebieten in äußerster Randlage (Art.15 Abs. 2 Buchst. b)		
Regionale Stadtentwicklungsbeihilfen (Art.16)			
KMU-Beihilfen (Art. 17-18-19-20)			
KMU-Beihilfen - Erschließung von KMU-Finanzierungen (Art. 21-22)	Risikofinanzierungsbeihilfen (Art.21)		
	Beihilfen für Unternehmensneugründungen (Art. 22)		
KMU-Beihilfen - Beihilfen für auf KMU spezialisierte alternative Handelsplattformen (Art. 23)			
KMU-Beihilfen - Beihilfen für Scouting-Kosten (Art. 24)			
Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsbeihilfen (Art. 25-30)	Beihilfen für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben (Art. 25)	Grundlagenforschung (Art. 25 Abs. 2 Buchst. a)	
		industrielle Forschung (Art. 25 Abs. 2 Buchst. b)	

	experimentelle Entwicklung (Art. 25 Abs. 2 Buchst. c)		
	Durchführbarkeitsstudien (Art. 25 Abs. 2 Buchst. d)		
	Investitionsbeihilfen für Forschungsinfrastrukturen (Art. 26)		
	Beihilfen für Innovationscluster (Art. 27)		
	Innovationsbeihilfen für KMU (Art. 28)		
	Beihilfen für Prozess- und Organisationsinnovationen (Art. 29)		
	Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen für Fischerei und Aquakultur (Art.30)		
Ausbildungsbeihilfen (Art. 31)			
Beihilfen für benachteiligte Arbeitnehmer und Arbeitnehmer mit Behinderungen (Art. 32-35)	Beihilfen in Form von Lohnkostenzuschüssen für die Einstellung benachteiligter Arbeitnehmer (Art. 32)		
	Beihilfen in Form von Lohnkostenzuschüssen für die Beschäftigung von Arbeitnehmern mit Behinderungen (Art. 33)		
	Beihilfen zum Ausgleich der durch die Beschäftigung von Arbeitnehmern mit Behinderungen verursachten Mehrkosten (Art. 34)		
	Beihilfen zum Ausgleich für die Unterstützung benachteiligter Arbeitnehmer (Art. 35)		
Umweltschutzbeihilfen (Art. 36-49)	Investitionsbeihilfen, die Unternehmen in die Lage versetzen, über die Unionsnormen für den Umweltschutz hinauszugehen oder bei Fehlen solcher Normen den Umweltschutz zu verbessern (Art. 36)		
	Unionsnormen (Art. 37)		

	Investitionsbeihilfen für Energieeffizienzmaßnahmen (Art. 38)		
	Investitionsbeihilfen für gebäudebezogene Energieeffizienzprojekte (Art. 39)		
	Investitionsbeihilfen für hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplung (Art. 40)		
	Investitionsbeihilfen zur Förderung erneuerbarer Energien (Art. 41)		
	Betriebsbeihilfen zur Förderung von Strom aus erneuerbarer Energien (Art. 42)		
	Betriebsbeihilfen zur Förderung der Erzeugung erneuerbarer Energien in kleinen Anlagen (Art. 43)		
	Beihilfen in Form von Umweltsteuerermäßigungen nach der Richtlinie 2003/96/EG (Art. 44)		
	Investitionsbeihilfen für die Sanierung schadstoffbelasteter Standorte (Art. 45)		
	Investitionsbeihilfen für energieeffiziente Fernwärme und Fernkälte (Art. 46)		
	Investitionsbeihilfen für das Recycling und die Wiederverwendung von Abfall (Art. 47)		
	Investitionsbeihilfen für Energieinfrastrukturen (Art. 48)	0/	0/
	Beihilfen für Umweltstudien (Art. 49)	0/	0/
Beihilferegulungen zur Bewältigung der Folgen bestimmter Naturkatastrophen (Art. 50)	Beihilfemaximalintensität	0/	0/
	Art der Naturkatastrophe	Erdbeben Lawine Erdbeben Überschwemmung Wirbelsturm Orkan Vulkanausbruch Flächenbrand	

	Dauer der Naturkatastrophe	TT/MM/JJJJ bis TT/MM/JJJJ	
Sozialbeihilfen für die Beförderung von Einwohnern entlegener Gebiete (Art. 51)			
Beihilfen für Breitbandinfrastrukturen (Art. 52)			
Beihilfen für Kultur und die Erhaltung des kulturellen Erbes (Art. 53)			
Beihilferegelungen für audiovisuelle Werke (Art. 54)			
Beihilfen für Sportinfrastrukturen und multifunktionale Freizeitinfrastrukturen (Art. 55)			